

Inhaltsverzeichnis

1	<i>Einleitung</i>	1
2	<i>Konzeption und Methodik</i>	2
2.1	Herleitung des Erkenntnisinteresses	2
2.2	Datenkorpus, methodische Vorbemerkungen und konzeptionelle Überlegungen.....	3
2.3	Kritische Reflexion	5
3	<i>Kontextualisierung</i>	6
3.1	Begriffsdefinition Individualisierung vs. Individuation	6
3.2	Stand der Forschung.....	7
3.3	Grabmalgestaltung eingebettet in Friedhofsordnungen ...	8
4	<i>Datenaufbereitung</i>	11
4.1	Sichtung historischer Fakten	11
4.2	Artefaktanalyse	12
4.3	Interviews.....	12
5	<i>Ergebnispräsentation der Grabmäler, ...</i>	13
5.1	... denen man eine Zugehörigkeit unterstellen kann.	13
5.2	... die der Friedhofsordnung absolut angepasst sind.....	19
5.3	... die der Friedhofsordnung NICHT angepasst sind. ...	25
	<i>Exkurs:</i> Hinweis: „Stein von der Stange“ aus Asien	29
6	<i>Zwischenresümee</i>	30
	<i>Quellen</i>	31
	<i>Anhang</i>	I

1 Einleitung

Dass das eigene Leben mit dem Tod nicht endet, ist eine Ansicht, die aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet werden kann. Ob Religion, Medizin, Philosophie oder Ethik; in verschiedenen Disziplinen wird sich diesem Thema genähert. Der Aspekt, der in dieser Arbeit untersucht werden soll, betrifft die Gestaltung des Todes, genauer gesagt: des Grabmals. Es soll der Frage nachgegangen werden, ob man sich, so wie man sich zu Lebzeiten einen eigenen Wohn- oder Kleidungsstil zulegt, auch einen individuativen Stil in Form des Grabmals zulegen kann, bzw. ob Angehörige dem nachkommen können, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten sich nicht mehr darum kümmern konnte oder wollte. Im Leben scheint es so, als ob die Menschen (zumindest in der westlichen Welt) immer individueller werden. Hört dies mit dem Tod auf? Oder lässt sich dieser Trend auch auf den Friedhöfen beobachten?

Das Ziel dieser Arbeit ist es, darzustellen, ob innerhalb der Grab(stein)-gestaltung die Individuation in den letzten Jahrzehnten zugenommen hat und wenn ja, in welcher Art und in welchem Ausmaß dies geschehen ist. Die ausgewählten Grabmale wurden in Kategorien eingeteilt, die eine mögliche Ordnung erkennbar werden lassen. Um eine gute Vergleichbarkeit zu erzielen, wurden Grabmale von Personen untersucht, die zwischen 1965 und 2010 verstorben sind. Des Weiteren soll mit vorliegender Arbeit mit der Behebung eines bestehenden Forschungsdefizits begonnen werden. Vollständig mag mir das unter anderem aufgrund der vorgegebenen Zeit und den mir gegebenen Möglichkeiten nicht möglich sein, jedoch soll hiermit ein Anfang gemacht werden.

Die Forschungsarbeit gliedert sich wie folgt:

Zunächst sollen Überlegungen vorgestellt werden, die sich vor, während und nach der Erhebung ergeben haben. Diese beinhalten sowohl die Methodik als auch die kritische Reflexion dieser Erhebung.

Das anschließende Kapitel beschäftigt sich mit der Begriffsdefinition der Individuation im Bezug und zeitgleich zur Abgrenzung vom Begriff der Individualisierung. Darauf folgend gibt der Stand der Forschung einen Überblick über vergangene Forschungen bezüglich Friedhöfe, Grabmale und deren Gestaltung. Außerdem wird ein Abriss über den normativen Rahmen der Grabgestaltung dargelegt. Es wird darauf eingegangen, inwieweit das Land Baden-Württemberg den „großen“ Rahmen vorgibt, in welchem die Kommune Konstanz sich mit ihrer Friedhofsordnung selbstbestimmt bewegen kann. In Kapitel 4.1 werden Auszüge über den zeitlichen Verlauf der Konstanzer Friedhofsordnung ab 1845 aufgeführt, die Aufschluss über einen Wandel der Gestaltungsmöglichkeiten geben.

Das Kapitel der Datenaufbereitung informiert über die genaue Vorgehensweise der Datenerhebung.

Es folgt die Ergebnispräsentation in Bildern mit Erläuterungen. Gezeigt wird eine explizite Auswahl von Grabmalen, denen man (1) einen Zugehörigkeitsanspruch unterstellen könnte, welche, (2) die der Friedhofsordnung absolut angepasst sind und solche, (3) die entweder grenzwertig oder eindeutig der Friedhofsordnung widersprechen. Vor allem der letzte Punkt erschien mir erklärungs-würdig, so dass hier die Statements der Friedhofsverwaltung und eines ortsansässigen Steinmetzes Verwendung finden. Es geht in diesem Punkt um die Normabweichung, von der in der Definition der Individuation noch die Rede sein wird, zumal die Grabmale in Bezug zu Normen und Regeln, die sich in Friedhofsordnungen niederschlagen, untersucht wurden.

Daran schließt sich ein Exkurs über den Erwerb von Grabsteinen an. Dies erscheint mir insofern von Bedeutung, als dass auch der finanzielle Aspekt eine Rolle in der Diskussion um die Individuation spielt.

Der „Schluss“ dieser Arbeit wurde bewusst Zwischenresümee genannt, da eine weitere, eingehendere Forschung nicht ausgeschlossen ist.

Im Anhang finden sich sowohl die sinngemäßen Zitate der erhobenen Interviews sowie die aktuelle Friedhofsordnung (Auszug: Gestaltungsvorschriften) des angesprochenen Landes und der Kommune wieder.

2 Konzeption und Methodik

Die kontextuellen Gegebenheiten, auf die nachfolgend eingegangen wird, bilden das Fundament dieser Forschungsarbeit. Der prozesshaft gebildeten Fragestellung ist es geschuldet, dass die Entscheidung zu dem verwendeten Methodenmix gefallen ist. Eine reine Artefaktanalyse schien mir aus Gründen der Nachvollziehbarkeit nicht sinnvoll.

Kapitel 2.1 zeigt eine kurze Einführung zur Herleitung des Erkenntnisinteresses.

In 2.2 wird der für diese Arbeit verwendete Quellenkorpus mit dem Verweis der analytischen Verfahrensweisen skizziert und stellt dar, wie sich die Fragestellung im Laufe der Zeit verändert hat, auch in Hinblick auf die Methodenwahl.

Abschnitt 2.3 dient der kritischen Reflexion der gewählten Methodik.

2.1 Herleitung des Erkenntnisinteresses

Der Fokus wurde insbesondere auf die Grabmalgestaltung gesetzt. Nicht in Betracht gezogen wurden die Bestimmungen über die Bepflanzung der Gräber sowie die Ausgestaltung deren. Auch die zum Teil provisorisch gestellten Holzkreuze, die übergangsweise bis zur Setzung des Grabsteins das Grab zieren und die notwendigen Daten des Verstorbenen aufweisen, werden in dieser Betrachtung außen vor gelassen. Lediglich die vorgesehene dauerhafte Grabmalgestaltung findet in dieser Arbeit Berücksichtigung.

2.2 Datenkorpus, methodische Vorbemerkungen und konzeptionelle Überlegungen

Aufgrund des hier verwendeten Theoretical Samplings¹ wurden verschiedene Quellen verwendet. Zur Feststellung in welchem Rahmen die individuelle Grabsteingestaltung überhaupt gestattet war und ist, wurden historische und aktuelle Gesetzestexte aus der Friedhofsordnung herangezogen. Die Untersuchung historischer Friedhofsordnungen wurde vorgenommen, um herauszufinden, inwieweit sich manche Richtlinien zu welchem Zweck verändert hatten. Die archivierten Ordnungen der Stadt Konstanz sind ab 1845 bis in die 1940er Jahre verfügbar und öffentlich im Stadtarchiv Konstanz zugänglich. Es scheint jedoch die Zeit des NS-Regimes unvollständig, bzw. dem Friedhofsthema nicht so viel Aufmerksamkeit seitens des Gemeinderates und des amtierenden Bürgermeisters entgegengebracht worden zu sein, da manche Texte zusammenhanglos im Archiv erscheinen. Ein weiterer Grund, weshalb in dieser Untersuchung die Zeit von 1933 bis 1945 ausgespart wurde, ist die mangelnde Werturteilsfreiheit meinerseits bezüglich dieser Zeit. Möglicherweise kann zu einem späteren Zeitpunkt eine genauere Untersuchung dazu stattfinden, wenn auch unter einem anderen Gesichtspunkt.

Ab dem Jahr 1945 bis 1970/2000 waren die Friedhofsordnungen nicht auffindbar. Ab 1970, so wurde mir berichtet, und schien mir auch glaubhaft nach eigener Recherche, wurden keine wesentlichen Änderungen an der Ordnung mehr vollbracht. Maßgeblich für das Jahr 1970 ist die Veröffentlichung des *Bestattungsrechts in Baden-Württemberg*².

In dieser Arbeit wird das Augenmerk in Bezug auf die Gesetzestexte lediglich auf die Gestaltungsvorschriften der Reihen- und (Einzel-)Wahlgräber gesetzt. Dies beinhaltet sowohl Erd- als auch Feuerbestattungen.

Weitere Quellen sind geführte Experteninterviews mit der Leitung der Friedhofsverwaltung und eines ortsansässigen Steinmetzes. Die Interviews wurden bewusst nicht aufgezeichnet, da von meiner Seite vermutet wurde, dass dies Misstrauen auslösen könnte und die Interviewpartner weniger auskunftsfreudig wären. Ich sah meine Vermutung darin bestätigt, als dass beide recht bereitwillig „aus dem Nähkästchen“ plauderten und mir auch Dinge verrieten, die nach Vorschrift eigentlich nicht möglich gewesen wären und doch gemacht wurden.

Weiters wurde mir von einem Konstanzer Friedhofsexperten eine individuelle Führung außer der Reihe über den Hauptfriedhof gewährt, die sonst halbjährlich von ihm über den Träger der Volkshochschule Konstanz-Singen angeboten wird.

¹ Das Theoretical Sampling fand statt, weil der Umfang der Grundgesamtheit vor der Untersuchung unbekannt war. Weiterhin waren die Merkmale der Grundgesamtheit nicht abschätzbar. Die Stichprobengröße war vorab ebenfalls nicht definiert, da nicht klar war, wann eine theoretische Sättigung eintreten würde.

² Gaedke, Jürgen, und Joachim Diefenbach. 2000. Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts. Mit ausführlicher Quellensammlung des geltenden staatlichen und kirchlichen Rechts. Köln ; Berlin ; Bonn ; München: Heymann. Und: Seeger, Richard. 1984. Bestattungsrecht in Baden-Württemberg. Kommentar. 2. Aufl. Stuttgart: Boorberg.

Diese Führung und das anschließende Gespräch erwiesen sich als sehr hilfreicher Einstieg und eröffneten mir neue Perspektiven für meine Untersuchung.

Die wichtigsten Quellen jedoch sind die Grabsteine des Konstanzer Hauptfriedhofs selbst. Diese Artefaktanalyse beschränkte sich auf ausgewählte Gräber. Urnengräber wurden nicht ausgeschlossen, da auch in Erdwahlgräbern³ Urnen beigesetzt werden können und allein an der Grabgestaltung nicht erkennbar ist, ob eine Urne oder ein Sarg beigesetzt wurde. Da „Raum“ in Hinblick auf Individualität nach Beck (Beck et al. 1997, S.12) immer den eigenen Raum meint, werden nur Gräber betrachtet, deren Grabmal auf eine Person ausgerichtet ist. Mit jemanden Raum teilen, und sei es im Tode in Form eines Grabmals, heißt, einen Kompromiss eingehen, heißt, nicht mehr individuell zu sein.

Um eine Vergleichbarkeit herzustellen wurden Patenschafts- und Familiengräber von der Untersuchung ausgeschlossen. Patenschaftsgräber sind Grabstellen, die mit Grabmälern versehen sind, welche unter Denkmalschutz stehen. Die Stadt Konstanz bietet solche Gräber zur „Patenschaft“ an. Das bedeutet, dass man sich ein solches Grab noch zu Lebzeiten auswählen kann und fortan für die Pflege verantwortlich ist. Sollte ein Sterbefall eintreffen, so wird der Zahlungspflichtige⁴ von der Grabnutzungsgebühr befreit. Jedoch darf der Verstorbene nur in einer Urne beigesetzt werden (da andernfalls das Grabmal zur Beisetzung entfernt werden müsste). Außerdem darf das Grabmal selbst nicht verändert werden. Damit trotzdem erkennbar ist, wer aktuell beigesetzt ist, kann eine kleine liegende, beschriftete Tafel am Grab angebracht werden.

Kindergräber wurden in dieser Untersuchung ebenfalls außen vor gelassen, da ich vermute, dass diese in gestalterischer Hinsicht eigenen soziologischen Gesetzen unterliegen. In dieser Arbeit ist ein Nachweis dessen nicht machbar, aber möglicherweise ist dies ein Anreiz, diese Hypothese in einer anderen Arbeit zu überprüfen.

Auf dem Konstanzer Hauptfriedhof befinden sich derzeit 17.199 Gräber⁵. Davon fallen 16.233 in den theoretischen Untersuchungsbereich. Wie viele davon jedoch tatsächlich nur einen Verstorbenen beherbergen, konnte nicht evaluiert werden. Zweifelsfrei sind es mindestens 3.434. Die Schätzung für die obere Grenze beläuft sich leider sehr ungenau zwischen 5.500 und 8.000. Für diese Arbeit wurden 69 Gräber untersucht und davon 42 als relevant befunden, wovon 23 wiederum in dieser Arbeit vorgestellt werden sollen. Die Grabmale wurden untersucht auf die Steingestaltungsmöglichkeiten in Bezug zur aktuellen Friedhofsordnung.

Wie bereits angedeutet, ist diese empirische Forschung eine explorative. Je weiter sich mir die Sachlage eröffnet hat, desto mehr Querverweise haben sich er-

³ Erdwahlgräber sind Grabstellen, die nach Ablauf der Ruhezeit beliebig oft um jeweils 3 bis 30 Jahre verlängert werden können. In der Regel werden in Erdwahlgräber Säрге beigesetzt, es sind aber auch Urnenbeisetzungen möglich. Außerdem kann, im Gegensatz zu einem Reihengrab, benachbart ein weiterer Sarg zugebettet werden (oft bei Ehepartner üblich). Das Erdwahlgrab wird nicht der Reihe nach vergeben. Der Platz ist unter den ausgewiesenen frei wählbar.

⁴ Erben des Verstorbenen in der gesetzlichen Reihenfolge.

⁵ Stand: 01.03.2013

schließen lassen und desto mehr Methoden wurden miteinbezogen. Die Datentriangulation war so zunächst nicht gewollt, erwies sich dann aber als hilfreich. Eine theoretische Sättigung fand nicht statt, was der Zeit geschuldet war und den Möglichkeiten, die sich mir in dieser boten. Mehr Daten wurden in die Untersuchung nicht miteinbezogen, weil nicht absehbar war, wie zeitintensiv eine solche Untersuchung werden würde, da eine derartige Arbeit vorher nicht von mir geleistet wurde, um einen Vergleich aufstellen zu können.

Die Photographien der Grabsteine wurden nachträglich bearbeitet und die Namen aufgrund des postmortalen Persönlichkeitsrechts anonymisiert. Zwar endet das Datenschutzrecht mit dem Tod eines Menschen, jedoch wirkt das Persönlichkeitsrecht auf beschränkte Weise weiter.

2.3 Kritische Reflexion

Kritisch betrachtet werden muss, dass natürlich nur die Steine aus den vergangenen Jahrzehnten berücksichtigt werden, die noch stehen. Die Ruhezeit einer Leiche oder Urne beträgt in der Kommune Konstanz 20 Jahre. Reihengräber werden nach dieser Zeit abgeräumt und ggf. neu belegt. Wahlgräber sind gegen Gebühr weiter um drei bis 30 Jahre verlängerbar. Diese Verlängerungen können beliebig oft wiederholt werden. Einer möglichen Verlängerung können verschiedene Gründe im Wege stehen. Die beiden wohl häufigsten sind fehlende finanzielle Mittel und Nutzungsberechtigte, die möglicherweise mittlerweile selbst verstorben sind und es an weiteren Angehörigen fehlt, auf die das Nutzungsrecht übertragen werden könnte, bzw. kein Interesse seitens des neuen Nutzungsberechtigten an der Aufrechterhaltung der Grabstätte mehr besteht.

Die finanzielle Situation wirkt sich auch auf die Grabgestaltung aus. Möglicherweise würde man Grabmale gerne individueller gestaltet haben, aber das Budget lässt es nicht zu. Ein weiterer, nicht zu verachtender Aspekt ist der der Erbengemeinschaft. Je mehr Angehörige mitbestimmen können, was die Grabmalgestaltung betrifft, desto weniger wird offenkundig auf die Persönlichkeit des Verstorbenen Rücksicht genommen. Bei dieser Untersuchung konnte es nicht geleistet werden, herauszufinden, wer sich mit welchen Mitteln und welchen Intentionen für ein bestimmtes Grabmal entschieden hat. Zumal laut Steinmetz und Friedhofsverwaltung immer mehr Menschen sich schon zu Lebzeiten mit ihrer Bestattung beschäftigen und auch sogenannte Bestattungsvorsorgeverträge abschließen. In so einem Vertrag wird geregelt, welcher Bestatter sich um die Überführung zu kümmern hat, wer die Grabpflege übernimmt (Gärtner) und welcher Steinmetz welchen Stein zu stellen hat. Es gilt dabei entweder eine komplette Vorauszahlung oder lediglich eine Anzahlung zu leisten.

Ein weiterer Kritikpunkt dieser Arbeit wäre, dass nur ein Friedhof untersucht wurde. Eine fehlende Repräsentativität bezieht sich sowohl auf die Größe der

Kommune⁶ als auch auf die Bevölkerungsstruktur. Weniger ländliche Friedhöfe (in Großstädten wie Hamburg oder Leipzig) hätten vielleicht andere Ergebnisse hervorgebracht. Dasselbe ist zu vermuten, wenn noch ländlichere Friedhöfe untersucht worden wären (vgl. Riedhausen mit etwa 80 aktiven Gräbern).

3 Kontextualisierung

In diesem Kapitel sollen Bezugspunkte zu einem Netz gesponnen werden, das sich in dieser Arbeit wiederfindet.

3.1 Begriffsdefinition Individualisierung vs. Individuation

Um den Begriff der Individualisierung greifbarer zu machen, bietet sich das Hauptwerk von Ulrich Beck zur Individualisierung „Risikogesellschaft“⁷ an. Beck, der gerne zum Themenbereich der Individualisierung herangezogen wird, stößt aber mit seiner Begriffsdefinition⁸ an seine Grenzen, wenn sie Aussagen über den Tod und dessen Gestaltungsbereiche treffen soll. Der hier gewählte Bereich der Individuation bezieht sich zwar ebenfalls vorwiegend auf die Lebenden, dennoch scheint mir dieser Begriff passender. Laut dem Lexikon für Soziologie lautet die Definition von Individuation:

*„Eine Bezeichnung für die Entwicklung einer besonderen ‚individuellen Persönlichkeitsstruktur, die das Individuum u.a. instandsetzen soll, sich durch ‚autonomes‘, normabweichendes Verhalten gegen den Anpassungsdruck der Gesellschaft zu behaupten.“*⁹

⁶ Konstanz hat eine Einwohnerzahl von 80.100, worauf jährlich rund 700 Sterbefälle kommen (Stand: Juli 2012)

⁷ Beck, Ulrich. 2003. *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne*, Bd. 2432. Sonderausg. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

⁸ Individualisierung: „In U. Becks I.these (1983, 1986) Bezeichnung für einen Zentralvorgang in der gegenwärtigen modernen Gesellschaft: Die die Lebensführung der Menschen bisher ordnenden großen Gussformen (Zugehörigkeit zu Klasse bzw. Schicht, Familie und Konstellationen von Mann und Frau sowie von Erwachsenen und Kindern, – bei den Männern – lebenslange Berufsarbeit usw.) verlieren an Ordnungskraft; absehbar werde eine dominant aufs Schicksal des einzelnen (Arbeitsmarkt-Individualisierung, aber auch Dominieren von individuellen Interessenlagen in bisherigen Primärgruppen, besonders in Ehe und Familie) zentrierte Lebensform. Solche Freisetzung sei begleitet von Verlusten (Einbindung in traditionale Orientierungssysteme, in hergebrachte Solidargruppen usw.) sowie insbesondere von einer – unter Bedingungen des Wohlfahrtsstaates – radikalen Steigerung der Abhängigkeit der Lebensführung von institutionellen Vorgaben, Regelungen und Standardisierungen des Lebenslaufs. Es entstehe eine Art von direktem Verhältnis zwischen individualisierter Existenzform und staatlich-gesellschaftlichen Vorgaben (das die I. weiter zu steigern tendiert).“

Fuchs-Heinritz, Werner. 2011. Lexikon zur Soziologie. 5. Aufl., S. 299.

⁹ Fuchs-Heinritz (2011), Individuation, S. 300.

Ulrich Beck soll jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden. Ich habe mir erlaubt, mich eines Teilbereichs seiner Definition zur Individualisierung zu bedienen. Er erwähnt, dass Individualismus seinen eigenen Raum brauche¹⁰. Und obwohl Individuation und Individualismus nicht dasselbe sind, ziehe ich gerne diese Teildefinition heran, da sie auch eine Abgrenzung in der Grabauswahl darstellt. Im Zuge dessen wurden für diese Arbeit nur Einzelgräber untersucht.

3.2 Stand der Forschung

Es wurden durchaus Untersuchungen zu Grabmalen der Region Oberschwaben-Baden-Hohenzollern durchgeführt, vor allem von Mark Hengerer¹¹, diese beziehen sich aber zum einen auf eine frühere Zeit, wie das Mittelalter und die Frühe Neuzeit, und zum anderen beschreiben sie die noch erhaltenen Epitaphien von Personen in Machtpositionen (wie Fürsten und Grafen), kirchliche Häupter (Bischöfe und dergl.) und deren Günstlinge¹². Auch wird in solchen Arbeiten die Individualität berücksichtigt¹³, jedoch ist nichts über den „normalen“ Bürger der aktuellen Zeit der genannten Region zu finden. Barbara Happe gibt einen eindrucksvollen Überblick über die Geschichte des „eigenen“ Todes¹⁴, bzw. den Ursprung der heutigen Bestattungskultur. Reiner Sörries lässt einen historischen Blick auf die Geschichte der (christlich-) abendländischen Friedhöfe zu¹⁵.

Zum Forschungsstand des untersuchten Friedhofs erschien in einem Band des Konstanzer Delphin-Kreis Konstanz¹⁶ der Aufsatz „Wo die Konstanzer ihre Toten begruben“ von Gernot Blechner (2006, S. 218-335). Dieser Aufsatz gibt jedoch mehr die geschichtlichen Züge der Örtlichkeiten der Kirch- und Friedhöfe von keltischen Gräbern bis zum heutigen Hauptfriedhof wieder.

¹⁰ Beck, Ulrich, Timm Rautert, Ulf E. Ziegler, und Bayerische Rückversicherung Aktiengesellschaft. 1997. *Eigenes Leben. Ausflüge in die unbekannte Gesellschaft, in der wir leben*, Bd. 1199. München: Beck.

¹¹ Hengerer, Mark. Grabmäler des oberschwäbischen Adels 1500-2000. Entwicklungspfade - Familie und Individualität.

¹² Hengerer, Mark. *Ab omnibus amatus et aestimatus : kaiserliche Günstlinge und ihre Gräber im 17. Jahrhundert*.

¹³ Hengerer, Mark, und Sonderforschungsbereich Norm und Symbol. 2005. *Macht und Memoria. Begräbniskultur europäischer Oberschichten in der Frühen Neuzeit*; [der Sammelband ist aus einem Teilprojekt des KFK/Sonderforschungsbereich 485 Norm und Symbol ... heraus entstanden]. Köln ; Weimar ; Wien: Böhlau.

¹⁴ Happe, Barbara. 2012. *Der Tod gehört mir. die Vielfalt der heutigen Bestattungskultur und ihre Ursprünge*. Berlin: Reimer.

¹⁵ Sörries, Reiner. 2009. *Ruhe sanft. Kulturgeschichte des Friedhofs*. Kevelaer: Butzon & Bercker.

¹⁶ Delphin-Kreis. 2006. *Das Delphin-Buch ; 8 Das DelphinBuch*. Konstanz: Labhard-Medien, S. 218-335.

3.3 Grabmalgestaltung eingebettet in Friedhofsordnungen

Die Friedhofsordnung spielt eine maßgebliche Rolle bei der Gestaltung der Grabmale. Es wird mehr oder weniger explizit vorgeschrieben, was zulässig ist und was nicht. Bestattungs- und Friedhofsrecht ist in Deutschland Ländersache. Die kommunalen Friedhofsordnungen haben sich daran zu orientieren. Den normativen Rahmen für kommunale Friedhofsordnungen gibt das „Gesetz über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Baden-Württemberg“¹⁷ vor. Innerhalb dieses Rahmens können die Kommunen selbstbestimmt über ihre Ordnungen verfügen. Der Gesetzestext des Landes Baden-Württemberg ist zwar mit Anmerkungen versehen, jedoch fehlt bei manchen Vorschriften die Nachvollziehbarkeit der Auflage (bspw. sind Lichtbilder des Verstorbenen am Grabmal z.T. unzulässig, die Begründung hierzu bleibt der Verfasser des Gesetzestextes dem Leser aber schuldig).

Für den Abschnitt der Gestaltung und Ausstattung heißt es in § 14 lediglich:

„Gestaltung und Ausstattung der Grabstätten müssen der Würde des Orts entsprechen; Grabausstattungen müssen standsicher sein. Der Träger des Bestattungsplatzes ist berechtigt, nicht standsichere Grabausstattungen zu befestigen oder zu entfernen.“

Anmerkungen dazu finden sich in erläuterten Textausgaben des Bestattungsrechts¹⁸. Die Erläuterungen beziehen sich zunächst auf die Begriffe der *Gestaltung der Grabstätte*, der *Grabausstattung* und des *Rechts*. Die Gestaltung „umfasst die Aufstellung eines Grabmals [...] und die gärtnerische Anlage.“ (Seeger 1984, S. 58)

*„Mit der Zuweisung einer Grabstätte [...] ist das Recht verbunden, diese in einer den religiösen Anschauungen und den Sitten entsprechenden Weise auszuschnücken, mit einem Grabmal zu versehen, zu gestalten und zu pflegen. Die Angehörigen [...] haben grundsätzlich das **Recht**, die Grabstätte nach ihren eigenen ästhetischen und pietätsbestimmten Vorstellungen zu gestalten. [...]Es besteht jedoch kein schrankenloses Recht auf freie Grabstättengestaltung, sondern nur im Rahmen der geltenden Vorschriften.“* (ebd., Hervorhebung im Original)

Die weiteren Erläuterungen beziehen sich auf die Regelungen: *„Aufgrund seiner Anstaltsgewalt kann der Friedhofsträger Vorschriften über die Grabstätten, insbesondere die Grabmalgestaltung [...], treffen. Würde den Nutzungsberechtigten in der Grabstättengestaltung völlig freie Hand gelassen, könnte ein unruhiges, die Totenandacht mancher Besucher störendes Gesamtbild des Friedhofs entstehen, das dem Friedhofszweck, der auch auf eine würdige und die Totenandacht der übrigen Besucher nicht störende Grabstättengestaltung gerichtet ist, widerspräche*

¹⁷ Gaedke, Jürgen, und Joachim Diefenbach. 2000. Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts. Mit ausführlicher Quellensammlung des geltenden staatlichen und kirchlichen Rechts. Köln ; Berlin ; Bonn ; München: Heymann.

¹⁸ Seeger, Richard. 1984. Bestattungsrecht in Baden-Württemberg. Kommentar. 2. Aufl. Stuttgart: Boorberg.

[...].“ (ebd., S. 59)¹⁹ Weiter heißt es in den Erläuterungen zum Gesetzestext: „Es muß grundsätzlich möglich bleiben, bei der Grabmalgestaltung den letzten Willen des Verstorbenen im Rahmen der Gesetze zu verwirklichen. Die Handlungsfreiheit darf nicht unerträglich eingeschränkt werden, die Schranken müssen im öffentlichen Interesse geboten sein. [...] Es ist dabei nicht isoliert auf die einzelne Grabstätte abzustellen, sondern der Gesamtcharakter des Friedhofs einzubeziehen und die einzelne Grabstätte als Teil der Gemeinschaftsanlage zu sehen [...]. Es ist ein Ausgleich herzustellen zwischen den Freiheitsrechten des einzelnen und den Anforderungen der Gemeinschaft. [...] Zulässig sind Bestimmungen, die verbieten, was unruhig oder effekteischend oder sonstwie geeignet ist, Ärgernis zu erregen und den Grabbesucher im Totengedenken zu stören [...].“ (ebd., S. 60) Im folgenden Abschnitt zu den Gestaltungsvorschriften wird dies in ähnlicher Form wiederholt, als auch u.a. die unzulässige Übergröße eines Grabmals angesprochen, sowie das ebenfalls verbotene Aufstellen von Lichtbildern (vgl. ebd., S. 61f.).

Für die Stadt Konstanz galten vor dem Zusammenschluss der 13 Fried- und Kirchhöfe zu diesem einen Hauptfriedhof 1870 keine schriftlich festgehaltenen Gestaltungsvorschriften. Das sukzessive Hinzufügen derer lässt vermuten, dass manche Grabgestaltung Unmut bei den Besuchern als auch beim Gemeinderat hervorgerufen hat, welchem die Aufsicht des Hauptfriedhofs oblag. 1870 musste lediglich vor dem Setzen des Grabsteines das Maß dessen dem Stadtbauamt mitgeteilt werden. Solange die Steine in einer Reihe standen und für Standsicherheit gesorgt wurde²⁰, stand dem Aufstellen nichts im Wege. 1898 kam es zum Entwurf einer neuen Friedhofsordnung, die etwas weniger wortkarg war als die vorherige. § 16 wurde zu § 42, in welchem stand:

„Die Errichtung von Grabdenkmälern und Grabeinfassungen bedarf der Genehmigung der Friedhofscommission. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Denkmäler und Einfassungen in Bezug auf bauliche Sicherheit zu stellenden Anforderungen nicht genügen, wenn sie den Friedhof zu verunzieren geeignet sind, oder wenn sie Darstellungen oder Inschriften tragen sollen, die der guten Sitte zuwider laufen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die in den Feldern stehenden Denkmäler und Kreuze in eine Reihe zu stehen kommen. [...]“

1919 wurde die Ordnung um § 45 erweitert:

„Die Aufstellung von Denkmälern, welche einen ausgesprochenen monumentalen Charakter tragen und gleichzeitig ausserordentliche Größenverhältnisse aufweisen, bedarf der Genehmigung des Friedhofsausschusses. Hierzu ist ein Plan in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Auf Verlangen des Friedhofsausschusses muß diese Planvorlage auch bei anderen Grabsteinen erfolgen“

Ab 1924 wurde verlangt, dass der Planvorlage auch Angaben zu dem zur Verwendung kommenden Material gemacht werden müssen.

1927 wurde eine Sitzung zur Änderung der Friedhofsordnung einberufen. Tatsächlich geändert wurde sie aber erst vier Jahre später. Bei der Sitzung wird festge-

¹⁹ Hier stimmt übrigens auch die aktuelle Leitung der Friedhofsverwaltung der Stadt Konstanz überein, die im Interview meinte, dass wenn jeder das mache, was er wolle, die Gräber jeweils einem geschmückten Weihnachtsbaum gleichen würden.

²⁰ Stadtarchiv Konstanz: 1870.[S II. Band 5179], Friedhofsordnung von 1870, § 16.

halten, dass Grabmale nicht aufgestellt werden dürfen, wenn sie aus bestimmten Steinarten bestehen, deren Aufkommen nicht regional seien. Zudem soll die zulässige Größe auf maximal 120-130 cm in der Höhe für ein Einzelgrab beschränkt werden, für ein Doppelgrab auf 140-150 cm. Auf diese Beschlüsse folgen Klagebriefe eines Steinmetzes, der darin seinen wirtschaftlichen Ruin sieht. Vom Bauamt gibt es ebenfalls Klagebriefe²¹, weil die Menschen sich über die Beschlüsse hinwegsetzten und weiterhin Grabmale setzen ließen, die mittlerweile unzulässig geworden seien. 1930, nach weiteren Klagebriefen eines Steinmetzes, der sich (mit Verlusten) an die Beschlüsse von 1927 hielt, andere Steinmetze aber offensichtlich nicht, wurde beschlossen, eine neue Friedhofsordnung zu erlassen, was dann 1931 auch geschah und 1933 noch weiter ausgereift wurde. Es wurde darüber bestimmt, dass Grabmale der Würde des Ortes und der einheitlichen Ausgestaltung des Friedhofs angepasst sein müssen (vgl. § 39²²). Im Einzelnen wurde darüber verfügt, dass das Aufstellen von Porzellanengel und Photographien auf Grabzeichen jeder Art nicht mehr zugelassen werde. Auch die Aufstellung von ganz dunkelschwarzen und von ganz weißen Grabsteinen wird nicht mehr gestattet. Die Politur auf dunklen Grabsteinen wurde ebenfalls untersagt.

1937 wurde eine Reichsmusterfriedhofsordnung erlassen. Binnen Jahresfrist musste jede Gemeinde im Deutschen Reich ihre Ordnung an diese angepasst haben. Jedoch wurde die Konstanzer Friedhofsordnung nie an diese Musterordnung des Dritten Reiches angepasst. Mehrere Briefe des Bürgermeisters in den Folgejahren zeigen, dass man sich in Kriegszeiten um brisantere Themen zu kümmern hatte, zumal auch das nötige Personal fehlte und alltäglich anfallende Arbeit kaum zu bewältigen waren²³.

Ab 1970 unterliegen kommunale Friedhofsordnungen dem jeweiligen Bundesland. Die aktuelle Ordnung der Stadt Konstanz²⁴ äußert sich in Bezug auf die Gestaltungsvorschriften wie folgt:

Nach wie vor müssen Grabmale und sonstige Grabsausstattungen der Würde des Ortes entsprechen. Expliziter werden die besonderen Gestaltungsvorschriften. Ein Auszug daraus, der für diese Arbeit von Bedeutung ist:

§ 15 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Für die Gestaltung und die Bearbeitung gelten folgende Vorschriften:
 - c) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dür-

²¹ Stadtarchiv Konstanz: 1870.[S II. Band 5179], Briefe von 1927-1931.

²² Zuvor § 45.

²³ Stadtarchiv Konstanz: 1870.[S II. Band 5179], Briefe von 1939-1943.

²⁴ Stand: 26. Mai 2011, siehe Anhang.

fen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber, ebenso die Anbringung von Lichtbildern.

d) [...] Asymmetrische Formen sind zu vermeiden. [...] Eine Abstimmung des Grabmals auf die benachbarten Grabanlagen ist unerlässlich.

g) Für Urnen-Nischen sind nur die in den Gestaltungsplänen ausgewiesenen Natursteinarten und deren Bearbeitung zugelassen. Das Anbringen von Vasen, Laternen, Bildern und dergleichen ist nicht gestattet.

h)[...] Das Anbringen von Vasen, Laternen, Bildern und dergleichen ist nicht gestattet. [...]

(4) Für Grabmale werden bezüglich der Höhe folgende Mindest- und Höchstmaße festgesetzt:

Reihengräber 0,70 - 1,05 m

Wahlgräber 0,60 - 1,20 m

Urnengräber 0,65 - 0,75 m

Hieraus wird klar, was anhand der Friedhofsordnung überhaupt möglich ist. Das folgende Kapitel stellt dar, inwieweit diese Richtlinien umgesetzt wurden.

4 Datenaufbereitung

4.1 Sichtung historischer Fakten

Wenn dies auch heute nicht mehr vorstellbar ist, so wurden die Toten vor dem 18. Jahrhundert doch eher willkürlich an den dafür vorgesehenen Plätzen bestattet. In Folge dessen waren Gräber nicht mehr auffindbar um sie mit Holzkreuzen zu versehen. Es kam auch hinzu, dass die Ruhezeit oftmals nach nur fünf bis acht Jahren beendet war und das Grab neu belegt wurde. Mit der Erhöhung der Ruhefrist auf mindestens 15 Jahre²⁵ „lohnte sich nun eine Investition in Form eines Grabzeichens.“ (Happe, S. 67)

Mit der Heraufkunft der kommunalen Friedhöfe ab dem späten 18. Jahrhundert und den damit eingeführten Reihengräbern wurde den Verstorbenen ohne Ansehen der Person eine Gleichmachung auferlegt. Die Gräber wurden, wie der Name schon sagt, der Reihe nach vergeben. Der Tod sollte alle gleich machen, ohne Rücksicht auf Herkunft, Religion und soziale Stellung (s. Sörries, S. 123, 133, 147, 160ff., 171, 180f. und 193). Zu Beginn des 20. Jahrhunderts war diese Gleichmachung nicht Realität geworden, „sondern wurde als politisches, soziales und religiöses Postulat formuliert“ (ebd., S. 123).

Noch im 18. und z.T. auch im 19. Jahrhundert war es dem größten Teil der Bevölkerung verwehrt, ein eigenes Grab zu haben, geschweige denn ein Grabzei-

²⁵ Je nach Bodenbeschaffenheit auch länger, denn die Ruhezeit richtet sich danach, wie lange eine Leiche zur Verwesung benötigt.

chen (s. Happe S. 60 und 71). Das eigene Grab ist „eine historisch junge Errungenschaft für jedermann“ (Happe, S. 60). Der Friedhof dient nach Sörries auch als Ort der sozialen Repräsentation (s. S. 107), und das seit der Reformation auch für immer breitere Schichten der Gesellschaft, wenn auch ein eigenes Grab lange Zeit der Oberschicht vorbehalten blieb (S. 107). Und selbst wenn der Trend nun wieder zu anonymen Grabstätten zu gehen scheint, so sind doch mehr als 80% der deutschen Bestattungen weiterhin mit Namen gekennzeichnet.

Die anonyme Urnenbeisetzung erhört das oben genannte Postulat umso deutlicher, wenn der Name des Verstorbenen nicht mehr berücksichtigt wird, sowie auch die letzte Ruhestätte selbst den Angehörigen unbekannt bleibt. Urnenkolumbarien erlebten in den 1970ern ihre Renaissance. Mit genormten Wänden und Nischen erfährt das Totsein eine Gleichmachung, wenn auch keine anonyme. Selbst wenn man ein außergewöhnliches Kolumbarium wählt, wie z.B. eine Urnenkapelle, so muss man sich doch den strengen Auflagen fügen, was die Grabplattengestaltung betrifft, wenn eine solche überhaupt vorgesehen sind (vgl. Happe, S. 120-133).

Die Idee, zu Lebzeiten das zu regeln, was danach kommt, ist nicht neu. Schon zur Zeit der Reformation wurde ein biblisches Zitat von dem später Verstorbenen selbst ausgewählt, um dieses samt Interpretation dann in die Leichenpredigt einbauen zu lassen (vgl. Sörries, S. 107).

4.2 Artefaktanalyse

Die Grabmäler, die untersucht wurden, befinden sich alle auf dem Konstanzer Hauptfriedhof. Dieser ist in 60 Grabfelder aufgeteilt. Es ergab sich eine theoriegeleitete Stichprobe. Bewusst wurden bestimmte Gräber mit in die Untersuchung eingeschlossen (Urnen- und Erdgräber, sowohl in Reihe als auch als Wahlgrab mit jeweils nur einem Bestatteten), während andere ausgeschlossen wurden (Kinder-, Familien- und Patenschaftsgräber). Aufgrund mehrerer ähnlicher Fälle konnte eine Kategorisierung stattfinden. Die Extremfälle wurden ebenfalls zu einer eigenen Kategorie zusammengefasst.

4.3 Interviews

Da mir als Laie Verschiedenes zur Nachvollziehbarkeit verborgen blieb, boten sich Experteninterviews an. Diese wurden bereits nach der ersten Begehung des Friedhofs, also sehr früh im Verlauf des Untersuchungszeitraums geführt. Sowohl die Friedhofsverwaltung, der Friedhofsführer als auch der Steinmetz waren sehr spontan und kooperativ in ihrer Gesprächsbereitschaft. Keines der Gespräche wurde mit einem Diktiergerät oder einem äquivalenten Medium aufgezeichnet. Es wurden lediglich handschriftliche Notizen angefertigt. Diese bewusste Handhabung ergab sich aus der Überlegung, dass ein Mitschnitt Argwohn hervorrufen könnte. Ich sah meine Vermutung darin bestätigt, als dass meine Gesprächspartner recht bereitwil-

lig Auskunft über „halboffizielles“ gaben und auch im Ansatz bereit waren, von Kollegen zu berichten – wenn auch nicht namentlich –, die sich nicht immer an Vorschriften hielten.

Die sinngemäßen Interviews befinden sich, mit Ausnahme des Friedhofsexperten, im Anhang. Das Interview, das in diese Arbeit keine Aufnahme gefunden hat, wird als nicht zentral erachtet, was das Ergebnis dieser Arbeit betrifft. Für den Einstieg in die Thematik erwies es sich jedoch richtungsweisend.

5 Ergebnispräsentation der Grabmäler,...

5.1 ...denen man eine Zugehörigkeit unterstellen kann.



Abbildung 1: Zugehörigkeit sowohl zum Berufsstand als auch zur Familie. (1978)



Abbildung 2
Familienwappen von Abb.1
in der Vergrößerung

Die hier gezeigten Bilder zeigen einen nahen Bezug zu Familie in Form von Familienwappen und/oder eine Verbundenheit zu einer Berufsgruppe, dargestellt meist in Textform als Berufsbezeichnung des Verstorbenen. Dies sind also Grabmale, denen ein Zugehörigkeitsanspruch unterstellt werden kann. Das Maß der Individuation reicht von sehr gering bis zu sehr eindeutig.



Abbildung 3: Ein weiteres Familienwappen. (2003)

Die folgend gezeigten Grabmäler sind sowohl in Größe und Form als auch in gestalterischer Hinsicht nicht normabweichend. Lediglich die Berufsbezeichnungen und Anzeichen von Familienzugehörigkeit in Form eines Wappens lassen sie etwas herausstechen.



Abbildung 4: Berufsbezeichnung „Professor“. (1987)



Abbildung 5: Berufsbezeichnung Zahnarzt. (1965)



Abbildung 6: Ein weiterer Zahnarzt. (1989)



Abbildung 7: Berufsbezeichnung Tierarzt mit Individuationsmerkmal. (2001)

Das Grabmal dieses Tierarztes, der auch im Tode zwei Hunde zumindest symbolisch bei sich hat, beherbergt eben dieses als Individuationsmerkmal. Es handelt sich bei diesen Hunden tatsächlich um Abbilder seiner beiden Lieblingshunde und nicht etwa um willkürliche Muster. Des Weiteren ist auch die Größe des Mal über der genormten von 1,20 m, was für ein weiteres Merkmal der Individuation spricht, wenn man sich auf die Normabweichung bezieht.



Abbildung 8: Berufsbezeichnung Bildhauermeister. (1994)

Dieser Bildhauermeister hat insofern einen besonderen Grabstein, als dass er nicht zum typischen Erscheinungsbild der 1990er Jahre gehört. Es ist anzunehmen, dass der Verstorbene sich zu Lebzeiten den Grabstein selbst gestaltet hat. Möglicherweise stellt dieser Grabstein das Gesellen- oder gar das Meisterstück des Handwerkers dar. Dass die Art der Verarbeitung nicht in die Zeit des Ablebens passt, stellt ein Individuationsmerkmal dar.



Abbildung 9: Berufsbezeichnung Landgerichtspräsident. (2008)

Das Anbringen von Berufsbezeichnungen lässt den Schluss zu, dass ein gewisses Standesbewusstsein vorherrschend ist. Man stellt jemanden dar, weil man einer Gruppe zugehörig ist. In ähnlicher Weise lassen sich Steine betrachten, an denen das Familienwappen angebracht ist.



Abbildung 10: Berufsbezeichnung Professor und Ehrendoktorwürde. (2009)

Dass dieses Grabmal so hier stehen kann, ist auf den ersten Blick verwunderlich. In erster Linie fällt die ungewöhnliche Gestaltung in Bezug auf das Sterbedatum (2009) auf. Außerdem bemisst sich dieser Grabstein auf eine Höhe von etwa 2 m. Er ist also formal zu groß. Erst ein weiterer Blick in die Friedhofsordnung und eine Anmerkung des Steinmetzes, mit dem das Interview geführt wurde, zeigen, dass alles seine Richtigkeit hat. Der Verstorbene habe sich zu Lebzeiten den Stein selbst ausgesucht und zusätzlich sich den Platz in diesem Grabfeld gesichert. Denn in § 15, d heißt es: „Eine Abstimmung des Grabmals auf die benachbarten Grabanlagen ist unerlässlich.“ Ein Blick auf die benachbarten Grabmäler zeigt auch, warum dieser Satz so zentral ist.



Abbildung 11: Kulturdenkmal



Abbildung 12: Kulturdenkmal

Diese beiden Grabmäler stehen in unmittelbarer Nähe des zuletzt beschriebenen Professors (Abbildung 10) und sind jeweils über 2 Meter hoch. Sie sind mittlerweile Kulturdenkmäler und wurden vor 1920 errichtet. Es wurde berichtet, dass besagter Professor sich deswegen einen Platz in diesem historischen Grabfeld sicherte, damit er ebenso einen Grabstein von monumentalem Charakter aufstellen lassen konnte. Aus diesem Grund stellt dies keinen Verstoß gegen die Friedhofsordnung dar, wengleich das Individuationsmerkmal unübersehbar ist.

5.2 ...die der Friedhofsordnung absolut angepasst sind.



Abbildung 13: Angepasster Grabstein. (2002)

Sowohl in Form, Größe als auch sonstiger Gestaltung weisen die folgenden Grabsteine keine oder nur sehr geringe Individualisationsmerkmale auf. Sie zeichnen sich vor allem durch ihre Schmucklosigkeit aus, sowie ihre Angepasstheit an die Friedhofsordnung.



Abbildung 14: Angepasster Grabstein, Rose und Kreuz. (1993)



Abbildung 15: Angepasster Grabstein, Kugel. (2005)

Die etwas weicheren Formen von Abb. 14 und 15 lösen seit den 1990ern die kantigen Fertigungen der vorangegangenen Jahrzehnte ab. Die Steinform aus Abb. 14 ist häufiger anzutreffen und wird je nach Steinmetzbetrieb mittlerweile auch bereits unter „Klassische Form“ gehandelt.



Abbildung 16 und 17: Angepasst mit Individuationsmerkmal Rose und Größe. (2007)

Die Abbildungen 16 und 17 zeigen eine Stele, die zwar auch größer als 1,20 m ist, jedoch beugen die schlanke Form einer „Massierung von Stein“ (§ 14, 2) vor. Ein Verstoß gegenüber der Friedhofsordnung liegt also auch hier nicht vor, wenn auch die Textstelle Sache der Interpretation ist. Eine explizite Regelung diesbezüglich fehlt nämlich.

Ein weiteres Individuationsmerkmal stellt die gelaserte Rose in dem Glaskubus dar (Abb. 17, Vergrößerung von Abb. 16). Eine solche Form der Gestaltung ist eher unüblich und ließ sich auch bisher kein zweites Mal auf dem Friedhof finden.



Abbildung 18: Angepasst mit Individualisationsmerkmal eingraviertes Portrait des Verstorbenen. (2009)

Absolut angepasst in Form und Größe ist das Grabmal von Abbildung 18. Auffallend ist das eingravierte Gesicht, was nicht gängig ist. Es wäre lediglich ein geschicktes und ästhetisches Umgehen des Lichtbilderverbots.



Abbildung 19: Angepasst mit Individualisationsmerkmalen Notenschlüssel und Lichtbild. (2007)

Anstatt eines christlichen Symbols hat man sich hier auf ein musikalisches verstanden. Form und Größe sind absolut der Ordnung angepasst, wenn auch die Steinart eine unübliche zu sein scheint. Ein eindeutiger Normbruch stellt jedoch das Anbringen des Lichtbildes dar. Weitere Betrachtungen zeigten, dass dies kein Einzelfall ist. Vor allem bei südländisch klingenden Namen sind Photographien häufig zu finden. Auf Nachfrage bei der Friedhofsverwaltung ergab sich, dass man diese Regelung unsinnig findet und deswegen darüber hinwegsieht.



Abbildung 20: Angepasster Grabstein bei ungewöhnlicher Form. (2010)

Auch dieser Stein ist angepasst, wenn er auch eine ungewöhnliche Form hat. Jedoch haben Recherchen gezeigt, dass eine solche Form sozusagen aus dem Katalog bestellt werden kann (siehe hierzu den Exkurs: *Stein von der Stange*).

Demnach kann von Individualisation kaum gesprochen werden.



Abbildung 21: Angepasst mit Individualisationsmerkmal Foto, plastische Blumenranke und unüblicher Form des Grabsteins. (2010)

Auch bei diesem Stein kann nur bedingt von einem Normbruch gesprochen werden. Das Bild wurde bereits bei einem vorherigen Stein angesprochen. Ansonsten ist dieser Stein absolut der Ordnung angepasst. Ungewohnt scheint die Behauung des Steins. Doch auch das kann als eine Art Baukastenset aus Asien zu einem erschwinglichen Preis über den örtlichen Steinmetz bestellt werden.



Abbildung 22: Angepasst mit Individuationsmerkmal Segelboot und weitgehend unbearbeiteter Stein. (2004)

Dieser Stein in seiner Form wurde weitgehend naturbelassen. Das Segelboot ist ein eindeutiges Individuationsmerkmal, das möglicherweise auf eine liebgewonnene Freizeitaktivität des Verstorbenen zu Lebzeiten schließen lässt. Dass das aber auch anders dargestellt werden kann, wird sich noch zeigen.



Abbildung 23: Individuationsmerkmal Lichtbild und persönlicher Gruß. (2009)

Auf Abbildung 23 wird noch einmal einen Grabstein mit dem bekannten Normverstoß Lichtbild gezeigt. Weiter auffällig und ungewöhnlich sind die plastischen Vögel, die symbolisch oft für ein Liebespaar stehen. Auch die Inschrift „Deine Rxxx“, ist möglicherweise ein letzter Gruß der hinterbliebenen Partnerin.



Abbildung 24: Individuationsmerkmal? (unbekannt)

Bei diesem Grabmal muss man etwas genauer hinschauen...

...um nichts zu erkennen. Bei dieser Abbildung musste nichts unkenntlich gemacht werden, weil dieser Stein keine Inschrift trägt. Dieses Grabmal ist so anonym, dass es schon fast wieder ein Individuationsmerkmal darstellt, weil eine solche Darstellungsform nicht dem gesellschaftlichen Usus entspricht.

5.3 ...die der Friedhofsordnung NICHT angepasst sind.



Abbildung 25: Blechkreuz mit Edding beschriftet. (1997)

Zwar entspricht die Größe von Abb. 25 den geforderten Vorgaben, doch wie unschwer zu erkennen ist, wurde dieses Grabmal aus Blech geformt, was eine nicht zulässige Materialart darstellt. Bedauerlicherweise wurde die Beschriftung etwas ungeschickt mit schwarzem Filzschreiber vollzogen. Auch wurde das Grabmal nicht von einem Fachbetrieb aufgestellt, wie es in der Friedhofsordnung verlangt wird.



Abbildung 26: Segelboot. (2006)

Ebenfalls nicht angepasst, aber dennoch offiziell durch die Friedhofsverwaltung bewilligt, ist dieses Kunstobjekt (Abb. 26). Das Individuationsmerkmal ist klar ersichtlich. Dennoch widerspricht es bezüglich der Größe der Ordnung. Das Grabmal ist etwa 2 Meter hoch. Auf Nachfrage, wie das möglich gewesen sei, sagte man mir, dass es sich zum einen nach oben hin verjüngt und deswegen nicht so massiv wirke und zum anderen sich auch an die Nachbargräber anpasse, die ja auch Kunstwerke seien.

Jedoch zeigen die folgenden Bilder (Abb. 27 und 28), dass nicht nur Schönheit, sondern auch Kunst im Auge des Betrachters zu liegen scheint.

Abbildung 27: Nachbargrab von Abb. 26



Abbildung 28: Rechte Seite.



Abbildung 29: Buntes. (2011)

Dieses Grab (Abb. 29) ist keineswegs ein Kindergrab. Als solche werden nur bezeichnet, solange sich darin Verstorbene befinden, die nicht älter als 10 Jahre sind. Die Person, die hier begraben liegt wurde 15 Jahre alt. Was hier gegen die Friedhofsordnung verstößt ist eindeutig. Mehrere Lichtbilder und auffälliger, um nicht zu sagen aufdringlicher Grabschmuck. Hierdurch könnte sich durchaus der ein oder andere Friedhofsbesucher in seiner Totenandacht gestört fühlen.

Warum sind solche Ausnahmen trotz Verbot möglich? Sicherlich ist ein Grund, dass bei über 17.000 Gräbern und einer begrenzten Anzahl an Friedhofsmitarbeitern nicht überall die Übersicht gewahrt werden kann. Dennoch werden dauerhaft angebrachte Grabmale einer visuellen Prüfung unterzogen, indem vorab ein Grabantrag eingereicht werden muss. Die Rechtfertigung der Friedhofsverwaltung ist klar. Man wolle das nicht so streng sehen, da man es pietätlos findet, den Angehörigen noch in der Trauer zu fragen, welche Gestaltungsvorstellungen einem vorschweben. Zumal diese Vorstellungen frühestens 6 Monate später realisiert

werden können. Gegen dezent angebrachte Lichtbilder am Grabmal habe man überhaupt nichts einzuwenden und betrachtet die Vorgabe des Landes als unsinnig, solange sich das Foto gut in das Gesamtbild fügt.

Jedoch gibt es noch eine weitere Möglichkeit, die Vorschrift zu umgehen. Der interviewte Steinmetz berichtet von Kollegen, die hin und wieder einen gefälschten Antrag zur Grabmalerstellung einreichen würden. Kurz: Es wird gezeichnet, was erlaubt ist. Sobald dies genehmigt wurde, wird ein anderer Stein aufgestellt. Dies geschieht in Absprache mit den Angehörigen und ist weder billig noch ungefährlich. Die Friedhofsverwaltung kann bei Entdeckung verlangen, dass das Grab auf Kosten des Nutzungsberechtigten, bzw. des Steinmetzes so hergerichtet wird, wie es im Antrag vorgesehen war und der Steinmetz selbst kann seine Lizenz verlieren. Die Branche sei hart umkämpft. So klagt der Interviewte darüber, dass es für Konstanz nicht nur zu viele Bestatter gäbe, sondern auch zu viele Steinmetze. Um den Kunden an sich zu binden, müsse man sich schon etwas einfallen lassen und zum Teil entsprechend darauf hoffen, nicht erwischt zu werden.

Exkurs: Hinweis: „Stein von der Stange“ aus Asien

Steinmetze haben seit den 1990er Jahren preislich immer mehr mit der Konkurrenz aus Asien zu kämpfen – oder sie arbeiten mit ihr zusammen. Mittlerweile kommen die Hälfte bis zu zwei Drittel aller Grabsteine für Mitteleuropa aus Asien, was daran liegt, dass der dort vorkommende Granit wesentlich billiger ist als der heimische. Indien ist der zweitgrößte Natursteinexporteur der Welt. Bis zu 70% geringere Kosten fallen bei dem Exportstein an. Der Preis wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Einer davon sind die niedrigen Transportkosten. Die Kosten für den Schiffstransfer gehen gegen Null, weil die riesigen Frachter für ihre Stabilität ohnehin Ballast benötigen. Die Steine sind oft acht Wochen unterwegs, wo sie nicht selten erst auf dieser Überfahrt bearbeitet werden.

Ein weiterer Grund für die niedrigen Preise ist auf die Lohnkosten zurückzuführen. Billiglohnarbeiter wie auch Kinder haben darunter zu leiden.

„Diese häufig industriell gefertigten Produkte können zu ganz anderen Preisen eingekauft werden als ein in Deutschland hergestellter Grabstein. Beispielsweise kann man als Grabsteinhändler einen industriell gefertigten Grabstein aus Übersee, fertig produziert, mit Beschriftung inkl. Transport für rund 800 Euro erwerben. Preislich können Steinmetzbetriebe, die nur heimische Grabsteine verarbeiten, dagegen kaum mithalten. Der Endkunde weiß häufig nicht, woher die Grabsteine genau kommen und auch nicht, dass die Arbeitsbedingungen in Indien und China zum Teil katastrophal sind.“ (www.xertifix.de/grabsteine-faire-beschaffung/grabmale/)

Die Steine können wie aus dem Katalog und auch im Internet baukastenartig bestellt werden und sind teilweise bereits nach 8 Wochen lieferbar. Aus dem ver-

meintlich individuell zusammengesetzten Grabmal ist ein Einheitsprodukt geworden.

6 Zwischenresümee

Es soll zum Schluss noch einmal die These aufgegriffen werden, dass an Grabsteinen erkennbar werden kann, dass die Individuation in den letzten Jahrzehnten zugenommen hat. Bewusst wird von dem Begriff „Fazit“ Abstand genommen, da von einer abschließenden Betrachtung kaum gesprochen werden kann. Dies ist der geringen Zeit und Ressourcen und im Verhältnis dazu der Masse an Grabmalen geschuldet. Als Zwischenresümee lässt sich die These vorläufig falsifizieren. Denn die Frage, ob eine Individuation in den letzten Jahren hinsichtlich der Grabmalgestaltung zugenommen hat, lässt sich nicht eindeutig beantworten. Zwar ist es offensichtlich möglich, im Einzelfall die Gestaltungsvorschriften zugunsten der individuellen Grabmalgestaltung zu umgehen, jedoch spielt hier vielleicht auch der finanzielle Hintergrund der Hinterbliebenen eine Rolle und möglicherweise auch das Glück, nicht entdeckt zu werden.

Die Tendenz geht meiner Meinung nach vor allem dann zur Individuation, wenn die nötigen Mittel dafür vorhanden sind. Zudem ist es auch abhängig davon, womit sich der Mensch identifiziert; ob er es für wichtig erachtet, einer Berufsgruppe zuzugehören oder einer Familie. Oder aber ob das Individuum der Entfaltung seiner Persönlichkeit außerhalb von Sippe und Zunft Raum geben möchte. Und natürlich auch, wie die Nachkommen diesen individuellen Wünschen nachkommen können und wollen.

Dass Trends sich auch auf Friedhöfen beobachten lassen, war hinreichend festzustellen. Von einer verstärkten Individuation kann jedoch verallgemeinerbar nicht gesprochen werden.

Die Aussage des Konstanzer Friedhofaufsehers Franz Frick von 1911 hat auch über 100 Jahre später obgleich vorangegangener Veränderungen nichts an Aktualität eingebüßt. Trotz der vermeintlich eigenwilligen Atmosphäre eines Friedhofs, gibt es Plätze, die zum Verweilen, Betrachten und Staunen einladen. Deswegen möchte ich mich seiner Meinung gerne anschließen und ihm das Schlusswort dieser Arbeit überlassen:

„Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch gern die Aufmerksamkeit weiterer Kreise darauf lenken, daß unser Friedhof für die Stadt wirklich einen großen Schmuck repräsentiert. Der Friedhof ist es wert, daß er Freunden und Bekannten gezeigt wird.“ (zitiert nach Delphin, S. 310)

Quellen

Literatur

- Beck, Ulrich. 2003. *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne*, Bd. 2432. Sonderausg. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Beck, Ulrich, Timm Rautert, Ulf E. Ziegler, und Bayerische Rückversicherung Aktiengesellschaft. 1997. *Eigenes Leben. Ausflüge in die unbekanntere Gesellschaft, in der wir leben*, Bd. 1199. München: Beck.
- Delphin-Kreis. 2006. *Das Delphin-Buch ; 8 Das DelphinBuch*. Konstanz: Labhard-Medien.
- Fuchs-Heinritz, Werner. 2011. *Lexikon zur Soziologie*. 5. Aufl.
- Gaedke, Jürgen, und Joachim Diefenbach. 2000. *Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts. mit ausführlicher Quellensammlung des geltenden staatlichen und kirchlichen Rechts*. 8151999. Aufl. Köln ; Berlin ; Bonn ; München: Heymann.
- Happe, Barbara. 2012. *Der Tod gehört mir. die Vielfalt der heutigen Bestattungskultur und ihre Ursprünge*. Berlin: Reimer.
- Hengerer, Mark. *Ab omnibus amatus et aestimatus : kaiserliche Günstlinge und ihre Gräber im 17. Jahrhundert*.
- Hengerer, Mark. *Grabmäler des oberschwäbischen Adels 1500-2000. Entwicklungspfade - Familie und Individualität*.
- Hengerer, Mark, und Sonderforschungsbereich Norm und Symbol. 2005. *Macht und Memoria. Begräbniskultur europäischer Oberschichten in der Frühen Neuzeit; [der Sammelband ist aus einem Teilprojekt des KFK/Sonderforschungsbereich 485 Norm und Symbol ... heraus entstanden ...]*. Köln ; Weimar ; Wien: Böhlau.
- Seeger, Richard. 1984. *Bestattungsrecht in Baden-Württemberg. Kommentar*. 2. Aufl. Stuttgart: Boorberg.
- Sörries, Reiner. 2009. *Ruhe sanft. Kulturgeschichte des Friedhofs*. Kevelaer: Butzon & Bercker.
- Zentralinstitut für Sepulkralkultur. 1981. *Wie die Alten den Tod gebildet. Wandlungen d. Sepulkralkultur 1750 - 1850 ; e. Ausst. d. Zentralinst. f. Sepulkralkultur d. Arbeitsgemeinschaft Friedhof u. Denkmal e.V. Kassel, Kassel, Alte Bruederkirche, 1. Mai bis 5. Juli 1981*. Kassel: Arbeitsgemeinschaft Friedhof u. Denkmal.

Abbildungen

Alle Abbildungen wurden von der Autorin selbst fotografiert, bearbeitet und anonymisiert im Zeitraum vom 15. November 2012 bis zum 25. März 2013.

Internet (alle Seiten zuletzt aufgerufen am 03.04.2013)

<http://www.xertifix.de/grabsteine-faire-beschaffung/grabmale/>

http://www.hallo-zeitung.at/ausgaben/149/242_chinesen_granit_auf_den_friedhofen_im_vormarsch/

<http://www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de/2012/06/baden-wuerttemberg-ebnet-weg-fuer-gesetz-gegen-grabsteine-aus-kinderarbeit/>

<http://www.dw.de/streit-um-steine-st%C3%A4tte-gegen-kinderarbeit/a-16369016>

Weitere Quellen

Stadtarchiv Konstanz: 1870, S II. Band 5179 und 5180.

Die Interviews wurden jeweils im November 2012 separat geführt und nicht aufgezeichnet.

Anhang

Friedhofsordnung der Stadt Konstanz, Auszug Gestaltungsvorschriften.

§ 14 Allgemeine Ausstattungs- und Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Um eine Massierung von Stein zu verhindern, sind Grababdeckungen in Verbindung mit Grabmalen nicht zulässig und stehende Grabeinfassungen nur bis 10 cm Höhe und 6 cm Breite erlaubt.
- (3) Zur umweltfreundlichen Entsorgung und Kompostierung müssen Kranzunterlagen, Gebinde und dergl. aus verrottbarem Material bestehen. Kunststoffblumen u. ä. sind nicht zugelassen.

§ 15 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Über die Vorschriften des § 14 hinaus müssen in diesen Grabfeldern die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Für die Gestaltung und die Bearbeitung gelten folgende Vorschriften:
 - a) die Grabmale sind dreiseitig von Hand oder maschinell zu bearbeiten. Erfolgt die Bearbeitung der sichtbaren Flächen nicht auf die gleiche Art, so ist als äußerster Bearbeitungsgrad nur Mattschliff zulässig. Für die Rückseite ist eine einfachere Bearbeitung zugelassen.
 - b) Felsbrocken sind nur bei entsprechender handwerklicher Bearbeitung möglich. Bei spaltbaren Materialien ist die Naturspaltfläche als Grabmalvorderseite zugelassen. Die Seitenflächen sind handwerksgerecht zu bearbeiten. Findlinge, d. h. durch Eis und Wasser geformte Natursteine können aufgestellt werden.
 - c) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber, ebenso die Anbringung von Lichtbildern.
 - d) Die Form des Grabmals soll dem Material gerecht werden, einfach und ausgewogen sein. Die aufstrebende Grundform ist konsequent auszubilden. Asymmetrische Formen sind zu vermeiden. Liegende Grabmale sind nicht zu-

gelassen. Eine Abstimmung des Grabmals auf die benachbarten Grabanlagen ist unerlässlich.

- e) Bei Erdbestattungs- und Urnenreihengräbern sowie Urnenwahlgräbern sind Sockel nicht zugelassen.
- f) Liegende Schriftsteine dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden und müssen sich dem Grabmal deutlich unterordnen.
- g) Für Urnen-Nischen sind nur die in den Gestaltungsplänen ausgewiesenen Natursteinarten und deren Bearbeitung zugelassen. Das Anbringen von Vasen, Laternen, Bildern und dergleichen ist nicht gestattet.
- h) Für Urnenwahlgräber des Feldes 14 a sind nur die in den Gestaltungsplänen ausgewiesenen Schriftplatten in Naturstein in einem der vorgeschriebenen Farbtonungen und deren Bearbeitung zugelassen. Das Anbringen von Vasen, Laternen, Bildern und dergleichen ist nicht gestattet. Blumenschmuck kann auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgelegt werden.
- i) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Für Grabmale werden bezüglich der Höhe folgende Mindest- und Höchstmaße festgesetzt:

Reihengräber 0,70 - 1,05 m

Wahlgräber 0,60 - 1,20 m

Urnengräber 0,65 - 0,75 m

Kindergräber 0,50 - 0,75 m

Interview mit der Friedhofsverwaltung

I: Warum gibt es diese besonderen Gestaltungsvorschriften?

F: Um eine bestimmte Gleichheit zu gewähren. Es sollen keine Monumente entstehen und Bäume sollen auch keine gepflanzt werden. Wenn man die Leute machen lassen würde, was sie wollen, sähen die Gräber bald wie Weihnachtsbäume aus.

I: Dürfen auch andere Materialien benutzt werden als diese, die in der Ordnung stehen?

F: Nein. Auch nicht ausnahmsweise.

I: Wird manchmal auch darüber hinweggesehen oder verhandelt, damit etwas möglich gemacht wird, was nach dem Papier gar nicht möglich ist?

F: Nein! Aber Kleinigkeiten werden im Einzelfall mit Augen zudrücken hingenommen. Wie zum Beispiel Weihnachtskränze, hängende Bildchen (weil man keine fix anbringen darf) oder kleine Pflanzen, die keine Bäume werden. Denn wenn Grab gekauft wurde, darf Friedhofsverwaltung nicht mehr hin. „Die Leute machen manchmal die unglaublichsten Dinge!“

Interview mit dem Steinmetz

I: Wie oft kommt es vor, dass sich die Leute ihren Stein vorab selbst aussuchen?

S: Immer mehr. Wenn es vor 20 Jahren noch weniger als 1% war, dann sind es heute schätzungsweise 10%. Tendenz steigend. Das liegt meist daran, dass es immer weniger Angehörige/Kinder gibt, die vor Ort sind. Dann sind die in Hamburg oder Amerika.

Die Leute beschäftigen sich auch mehr mit ihrem Tod als früher. Meist kommen ältere Menschen. Aber auch welche, die unheilbar krank sind.

Ältere Leute machen auch eher Vorsorgeverträge, damit auch jemand da ist und das Grab pflegt. Darauf legen die einfach noch mehr Wert. Und entweder sind die Kinder schon weiter weg oder die Angst ist da, dass diese sich nicht mehr kümmern.

I: Berücksichtigen Angehörige den Wunsch des Verstorbenen?

S: Kommt darauf an, wie viele Angehörige es sind. Wenn es eine so genannte Erbgemeinschaft ist, dann hat jeder eine andere Vorstellung davon, was dem Wunsch des Verstorbenen am ehesten entsprochen hat, bzw. spielt auch teilweise der finanzielle Aspekt eine große Rolle. Da finden manchmal Streitigkeiten statt, die nicht mehr feierlich sind!

I: Was spielt eine übergeordnete Rolle? Die finanziellen Möglichkeiten oder die Persönlichkeit des Verstorbenen (und dass diese Ausdruck findet im Grabmal)?

S: Ich würde sagen, das Geld spielt eine immer größere Rolle. Früher stand eher die Persönlichkeit eine Rolle und dass dieser in Würde bestattet wird. Das geht heute zugunsten der möglichen Einsparnisse verloren. Das Geld geht den Leuten einfach aus.

I: Wie viel/was am Grabstein wird manuell gefertigt und was maschinell?

S: Man kann Grabsteine komplett von Hand fertigen als auch fertig bestellen. Maschinell sind Sandstrahlornamente.

I: Gibt es Convenience-Grabsteine?

S: Ja, es gibt sozusagen Grabsteine von der Stange. Man kann einen Katalog aufschlagen und bestellt dann den Wunschstein im Internet oder per Fax direkt in Asien. Es geht auch, dass ich hier den Entwurf mache, den per Fax nach Asien schicke und er genauso zurückkommt. Was dann aber passiert, z.B. bei der Gestaltung der Heiligenfiguren, dass die Gesichter etwas zu rund sind für europäische Verhältnisse oder sie Schlitzaugen haben.

I: Wird abgesprochen, was laut Friedhofsordnung überhaupt möglich ist?

S: Ich mache das. Es gibt Kollegen, die machen das nicht. Die geben dann entweder falsche Anträge ab und setzen dann etwas andres drauf oder hoffen darauf, dass man sich die Anträge nicht so genau anschaut. Wenn sie erwischt werden, müssen sie die Steine natürlich auf eigene Kosten entfernen und ändern.

Eigenständigkeitserklärung

Die Unterzeichnete versichert, dass sie die vorliegende schriftliche Hausarbeit

zum Thema: Tod und Individuation – Eine empirische Untersuchung ausgewählter Grabmale (von 1965 bis 2010) des Konstanzer Hauptfriedhofs

in der Veranstaltung: Kaffee, Tee, Kakao und Sklaven... Dimensionen der Globalisierung in der Frühen Neuzeit

der Veranstalters: Dr. Mark Hengerer

selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, wurden in jedem Fall unter der Angabe der Quellen (einschließlich des World Wide Web und anderer elektronischer Text- und Datensammlungen) kenntlich gemacht. Dies gilt auch für beigegebene Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Skizzen und dergleichen.

Konstanz, den 15.04.2013

A large black rectangular redaction box covering the signature area of the document.

(Keller Regina)

Unterschrift der Verfasserin der Seminararbeit